

Vollständige Urkunde  
der  
**Vereinigung**  
beider protestantischen Confessionen  
im k. bayerischen Rheinkreise,  
mit einer  
**Uebersicht der Verhandlungen**  
der  
General-Synoden zu Kaiserlautern,  
in den Jahren 1818 und 1821,  
und den  
bei diesem Anlasse gehaltenen Reden.

---

Speyer, gedruckt bei J. F. Kranzbühler jun.

---

---

I.

## Urkunde der Vereinigung beider protestantischen Confessionen im Rheinkreise.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Antrag Unseres protestantischen General-Consistoriums ertheilen Wir der von euch mittelst Bericht vom 21. August d. J. eingesandten Vereinigungs-Urkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene Landesherrliche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von uns genehmigten Erinnerungen Unseres General-Consistoriums abzufassen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher, auf diese Grundlage, die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen, und tragen euch auf, für die Ausführung der gefassten Beschlüsse die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München, den 10. October 1818.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,

Der General-Secretär,

Statt dessen,

v. Grimmeisen.

---

## Vereinigungs-Urkunde.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiserslautern, unter dem Vorstehe eines königlichen Commissariats, versammelte protestantische General-Synode;

Erwägend, daß Seine königl. Majestät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunsch der Protestanten des Rheinkreises beider Confessionen, sich künftig in eine einzige evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen, huldreichst aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden soll, solche nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in der That bestehen müsse;

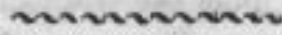
Erwägend, daß der zur Ausführung dieses wichtigen Zweckes Allergnädigst bewilligten General-Synode als Richtschnur vorgeschrieben worden ist, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die Art dieser Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzen, und deshalb in ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schul-Unterricht, das Kirchen-Vermögen und die Kirchen-Verfassung Rücksicht zu nehmen;

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten protestantischen Confessionen zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältnisse der protestantischen Gesamtgemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des besten Königs, zur gewünschten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt-religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuschreiten;

Hat in ihren Sitzungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner königlichen Majestät, sich ernstlich und umständlich über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiösen Schulunter-

richts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung berathen, und sodann die also erhaltenen Resultate in einen allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.



## A. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt seyn und bleiben, als protestantisch; evangelisch; christliche Kirche.

### §. 2.

Sie erklären feyerlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen, und Kirchenverfassung durchaus nichts Wesentlichen im Wege stehe.

### §. 3.

«Die protestantisch; evangelisch; christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bey den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift.

«In das Symbolum apostolicum soll, um die früherhin bestandenen Verschiedenheiten gänzlich zu beseitigen, das Wort allgemein aufgenommen, und anstatt abgestiegen, der Ausdruck niedergefahren gebraucht werden.»



## B. Kirchliche Lehre.

### §. 4.

Die bisherigen, streitigen Lehrpunkte sind, nach wohl erwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht beseitigt worden.



§. 5.

Diesemnach erklärt die protestantisch; evangelisch; christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum, und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich das bei öffentlich für seine Befenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feyer dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen, — Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberszeugung von der, durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6.

Da die protestantisch; evangelisch; christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1. Korinth. 11 B. 28 für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heiligen Abendmahls, und die alsdann den gebesserten, oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden; so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an.

§. 7.

Hinsichtlich der frühern kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl gründet die protestantisch; evangelisch; christliche Kirche, auf die Worte des neuen Testaments 1. Joh. IV. B. 16, 1. Timothy. II. B. 4. 5. 6. und 2. Petri III. B. 9. ihre Ueberszeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§. 8.

Die protestantisch, evangelisch, christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Aeltern, die Taufe ihrer neugeborenen Kinder so viel nöthig, zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch einen ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen.



C. Ritus und Liturgie.

§. 9.

Taufritus.

Nach anständiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer muß die Taufhandlung innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes statt finden. Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ward. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schlusse des Gottesdienstes; bei besondern Umständen auch in der Woche. Immer öffentlich in der Kirche, oder in dem sonst zu kirchlichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unlängbare Schwächlichkeit des Kindes, oder strenges, stürmisches Wetter, können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern ist vorbehalten, die Tauf-Feyerlichkeit durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Paten werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer seyn darf. Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden. Die Taufpaten können sich nöthigen Falls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt, und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und berührt die Hauptmomente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobei die Einsetzungsworte,

das apostolische Symbolum, und das Unser Vater zu sprechen sind. Auf die Frage des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die protestantisch; evangelisch; christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Einer derselben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geistliche unter Aussprechung der Worte Matth. 28. V. 19. «N. N. Ich taufe dich in dem Namen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes», den Kopf des Kindes dreimal aus hohler Hand, mit Wasser begießt, und hernach mit Auslegung der Hand einen kurzen Segensspruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet, und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird.

§. 10.

A b e n d m a h l ; R i t u e .

Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches, weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem, und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen, und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal vor dem Tage der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erstere mit den Worten Luc. 22. 19. Christus spricht: «Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtnisse»; — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses, Christus spricht: «Das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.»

Die Abendmahls; Handlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede, und einem Gebete, welches

mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsetzungsworte gesprochen. Bei den Worten „das ist mein Leib“ deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten „das ist mein Blut“ auf den Kelch. Wo sich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtshülfe an den Altar begiebt, und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde, oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieser Vorschrift muß das heilige Abendmahl in allen protestantisch; evangelisch; christlichen Kirchen des Rheinkreises gefeiert werden.

„Denjenigen Gemeindegliedern, welche sich vor der General-Synode gegen die confessionelle Vereinigung durch ihre Unterschrift erklärt hatten, soll es verstattet seyn, das heilige Abendmahl nach dem alten Ritus zu verlangen. Ist aber ihre Anzahl so gering, daß sie in einer Gemeinde keine hinreichende Communicanten; Zahl für eine öffentliche Feier bilden, so ist es ihnen nur privatim zu reichen.“ Für alle Neu; Confirmirten hingegen, bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungs; Urkunde festgesetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, sowohl für Stadt; als Landgemeinden, sind, unter den jährlichen Kirchenfesten, wozu auch der grüne Donnerstag, der Charfreitag, und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß; und Betttag, der Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, das Akerndtefest, der erste Advent, Weihnachten. In ansehnlichern, besonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit



derselben werden, nach Verbesserung des Kirchen:Gesangs, künftige Synodal:Beschlüsse sorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte, durchaus keine andere Rangordnung statt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communion: Tage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Weisung, vor Anfang des Gebetes die Versammlung zu verlassen. Erst nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schlusse der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgesang statt finden, als ein solcher, der den Grundsätzen, welche die General: Synode über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, gemäß ist.

#### §. 11.

#### Predigt, Ritus und Liturgie.

Die Gottesverehrung beginnt mit einem passenden Gesange. Nach Beendigung einiger Strophen tritt der functionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen; während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desselben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage passender Lieder: Vers von ihm selbst gesprochen, oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde stehend angehört wird, und mit dem Gebete des Herrn sich endet, vor dessen Anfang der besondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen

u. s. w. nach welchen der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Hierauf stimmt die Gemeinde den Schlusßgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zu entlassen, die nach demselben sich in anständiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am füglichsten nach Matth. 6. V. 9. bis 13. incl. gleichförmig also gesprochen werden:

«Unser Vater, der du bist in dem Himmel; dein Name werde geheiligt; dein Reich komme; dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel. Unser tägliches Brod gib uns heute, und vergieb uns unsre Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben; und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen.»

Allenthalben soll, während des Gebetes des Herrn, beim Schlusse des sonntäglichen Vormittags; Gottesdienstes, eine Glocke angezogen werden.

In Ansehung der Predigt; Texte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten beobachtet, wobei es jedoch den Predigern freistehen soll, nach eigenem Ermessen, zuweilen, von dieser Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienst auch an Wochentagen eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demselben die nämliche Einrichtung statt, wie bei den sonntäglichen Versammlungen, nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar, und des Gesanges zwischen dem Exordium und der Predigt, so wie auch bei dem Wochengottesdienste die gewöhnlichen Verkündigungen nicht stattfinden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bei andern gottes-

dienstlichen Versammlungen an Werktagen, beibehalten. Nach dem Absingen einiger passenden Lieder, Verse wird die Vorbereitungssrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungsformel aber, nach nochmaligem Gesange, aus der Kirchen-Agende, am Altare verlesen, und sodann der Segen gesprochen.

Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung, nach den Gewohnheiten und Local-Verhältnissen so zweckmäßig als möglich, einzurichten.

In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche statt; sie ist durch die bereits über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht seyn, dieser wichtigen Handlung, die möglichste Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt; die Confirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmationsalters soll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angesehen werden.

Im Betreffe der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffenden, zweimaligen Proclamation in der Kirche festgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in seiner Pfarrei ansässigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich, und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen, in der Stille, besonders, in der Pfarrwohnung, gestattet werden. Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinar-Sache anzusehen, und dem Consistorium zu überlassen.

Hinsichtlich der Liturgie ist festgesetzt, daß ein von der General: Synode gewählter Ausschuß beauftragt werden soll, bis zur Zusammenkunft der nächsten allgemeinen Synode, die Zusammentragung und Abfassung einer eigenen, für den Rheinkreis bestimmten, Kirchen: Agende zu besorgen, um derselben alsdann seine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme und durch das Consistorium, dem königl. Ober: Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es der Amtsflugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchen: Agende, welche den von der General: Synode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hierzu wird die an den meisten Orten des Rheinkreises bereits eingeführte neue churpfälzische lutherische Kirchenordnung vorzugsweise empfohlen.

Im Betreffe der Amtstracht ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte Kirchenrock, sondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebst dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt seyn soll, vorbehaltlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa bestimmten Anordnungen.

Hinsichtlich des in allen protestantisch: evangelisch: christlichen Gemeinden des Rheinkreises einzuführenden Gesangbuchs ward angeordnet, daß solches, wie die Agende, von einem besonders bestimmten Ausschusse ausgewählt, verfaßt, und der nächsten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und sodann dem königlichen Ober: Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden soll. Das neue Gesangbuch wird sich durch möglichste Vollständigkeit auszeichnen, und mit Noten und einem Melodien: Register versehen seyn. Die Lieder selbst sollen nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung mehr von lyrischem als didaktischem Inhalte gewählt werden. Einstweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden das



hin zu sehen, daß, so viel solches nur immer geschehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienste keine andere Gesänge gewählt werden, als solche, welche in den Gesangbüchern beider ehemals getrennten Confessionen enthalten sind.

Für die Auswahl oder Abfassung eines Katechismus ist ebenfalls, wie bei der Agende und dem Gesangbuche, ein besonderer Ausschuss von der General-Synode gewählt worden, welcher bei seiner Arbeit die Glaubenslehren der protestantisch; evangelisch; christlichen Kirche des Rheinkreises, und die Bedürfnisse des Jugendunterrichts in den protestantischen Schulen genau zu berücksichtigen hat. Bis dahin sind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweybrücken, und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, ersterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der sogenannten fünf Hauptstücke christlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfnis der gemeinschaftlichen Kirchen Agende, wie des gemeinschaftlichen Gesangbuchs und Katechismus dringend ist, so wird zur Abfassung derselben ein Zeitraum von höchstens zwei Jahren festgesetzt. Sobald nun die verschiedenen Ausschüsse die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendiget haben, sind solche dem Consistorium einzusenden, welches darauf bei dem Ober-Consistorium die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, so ist bestimmt worden, daß beide nach den Grundsätzen der protestantisch; evangelisch; christlichen Kirche von edler Simplicität seyn sollen, und daß daher in die Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsätze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der protestantisch; evangelisch; christlichen Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die also vorgeschriebene

Simplicität bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Kreuzciffe, Altar: Gemälde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzulässig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie bisher gewöhnlich waren, oder ferner gewünscht werden dürften, ausgeschlossen seyn sollen.

## D. Religiöser Schul: Unterricht.

### §. 12.

Von nun an wird bei Besetzung protestantischer Schulstellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen.

Der schrift: und vernunftmäßige Religions: und Sitten: unterricht soll in allen protestantisch: evangelisch: christlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und hauptsächlich von den Pfarrern selbst ertheilt werden.

Ein gemeinschaftliches zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern, nach besonderer Vorschrift, benützt, und von den Pfarrern, in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortschulen, und auch nach Umständen in den Filial: Orten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechisationen sollen ernstlich gehalten werden, soviel die Umstände solches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagschulen ist besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als eben so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamem Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen.

Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll dem Consistorium und den Diöcesan-Synoden alljährlich, durch die Pfarrer und Inspectoren, gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

Hinsichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz soll die fundations- oder observanzmäßige Norm aufs genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsschul-Inspectoren, bei Ausmittlung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände, zu wachen haben.

Die übrigen Verhältnisse des Schulunterrichts sind in den bereits bestehenden Schulverordnungen näher bestimmt worden.

## E. Kirchen- Vermögen.

### §. 13.

Das gesammte Kirchenvermögen, beider bisher getrennt gewesenen Confessionen, ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch- evangelisch- christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und kompetenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fonds bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich, nach vollständiger Befriedigung aller fundations- oder statusmäßigen Ausgaben, ein wirklicher Ueberschuß ergeben; so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche, vor der französischen Regierungszeit, darauf fundations-, conventions- oder observanzmäßig berechtigt war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich oder nothwendig erkannte Umschreibung eines Pfarrsprengels, einen Theil der Einkünfte, er sey ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Disposition freistellen; so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen, und also ihren Sprengel einzuschränken, oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müssen ihm, nach gemachter Abschätzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Almosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus dem Fonds gleichmäßig zu unterstützen, und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confession durch solche Subjecte besetzt, welche zur protestantisch; evangelisch; christlichen Kirche gehören, und von den einschlägigen Inspectionen, als die tauglichsten, der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.





## F. Kirchen-Verfassung.

### §. 14.

**Kirchenvorstand oder Presbyterium.**

In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größeren Pfarren, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte, vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums soll, nach und nach, auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weswegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht bloß den Kirchenrechner vor, sondern ihm steht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Almosens unter die Hülfssbedürftigen.

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der

Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

§. 15.

*D i ö c e s a n : S y n o d e.*

Die Pfarren einer Inspection machen den District einer Diöcesan:Synode aus. Die Geistlichen der Inspection, so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen, wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet statt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt drei Candidaten aus der Gesamtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Ober:Consistorium bestätigt sie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derselben geschieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Verufen der competenten Behörde.

Der Inspector des Districts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die bestimmte Zeit, und hat allein das Recht, die außerordentlichen, auf höhern Auftrag, oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung, zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Inspectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen andern schicklichen Ort dazu be-

stimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchens vermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unpartheiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

§. 16.

Consistorium.

Durch die Allerhöchsten Edicte und Verordnungen ist die Competenz des Consistoriums bereits genau bestimmt worden.

§. 17.

Allgemeine Synode.

Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector, einem Pfarrer, und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesan-Synoden-Sprengels zusammengesetzt. Der Inspector ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesan-Synode gewählt. Das darüber aufzuführende Protokoll wird dem Consistorium in Speyer zugeschickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diöcesan-Synode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Versammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geschritten. Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar.

Die allgemeine Synode versammelt sich alle vier Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, so wie ausserordentlich, auf jede Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räten des Consistoriums, unter der Leitung eines

Mitgliedes des Ober:Consistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissärs protestantischer Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reise: Entschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General: Synode festgesetzten und von Seiner königlichen Majestät, auf den Antrag des Ober: Consistoriums, genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens, an das Ober: Consistorium gelangen zu lassen.

Bei Besetzung der erledigten Consistorialraths: Stellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General: Synode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Kanzlei des Consistoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorstande und dem königlichen Commissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feyerlichen Gottesdienste an, und enden damit.

## G. Kirchen: Zucht.

### §. 18.

Disciplin gegen Geistliche. Allgemeine und besondere Verfügungen.

Der allgemeinen Synode, dem Consistorium, den Inspectoren, so wie den Diöcesan: Synoden liegt es besonders



ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen auszuüben, und darüber zu wachen, daß ein strengsittliches und untadelhaftes Betragen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

„In Ansehung der von der höchsten geistlichen Behörde auszuübenden Ober-Aufsicht und der Disciplinar-Strafen gegen Geistliche werden die bereits hierüber bestehenden Verordnungen, in so weit solche nicht durch die später gegebene Constitution des Königreichs modificirt oder aufgehoben worden sind, ihre Anwendung finden.

Der Districts-Inspector ist ermächtigt, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste, den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen.

Sind diese letztern Behandlungen ohne Folgen geblieben, so kann er ihn zur Ertheilung der *censura fratrum* beschneiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen, und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diöcesan-Synodals-Mitgliedern, angewendet werden.

Wenn diese Straf-Arten erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen solchen Charakter der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichte Strafe subsumirt werden kann, so benachrichtigt der Inspector, oder auch die Synode, das Consistorium von diesem Falle, welches dann verordnungsmäßig einzuschreiten hat.

Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Consistorium dem Beschuldigten durch die Inspection Verweise geben oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Bestrafung die weitem Maßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen.

Für den Verurtheilten findet die Berufung an das Obergonsistorium binnen 14 Tagen statt.

Hat das Consistorium eine dreimalige Disciplinar: Bestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte; so kann, nach einer weitem fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Consistoriums, das Ober: Consistorium denselben mit Dienst: Entlassung belegen, oder ihn versetzen.

„Erfordert es das Wohl einer Gemeinde, ihren Geistlichen zu versetzen, ohne daß dieses als Strafe ausgesprochen ist, so darf derselbe nicht in dem Gesamt: Bezuge seines Gehalts beeinträchtigt werden.“

Gegen die Inspectoren wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren. Die Geistlichen der Diöcesansynoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspector, entweder einzeln oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

### §. 19.

Kirchen: Disciplin, in Bezug auf die protestantisch: evangelisch: christlichen Pfarr: Genossen.

Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in rein: geistlichen Anwendungen, als z. B.: in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde; und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspiels: Genossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden Allerhöchsten Edicte, besonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchen-Gemeinschaft verhängen. Die Excommunication aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Ober-Consistorium. Ueber die ausgesprochene Excommunication hat das Consistorium, mit Einsendung der Acten, Bericht zu erstatten.

§. 20.

Kirchen-Visitationen.

Die Kirchen-Visitationen sollen jährlich von dem Inspector vorgenommen werden.

Sie sollen zum Gegenstande haben:

- a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen;
- b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen;
- c) sich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schul-Unterrichts Rechenschaft ablegen zu lassen;
- d) die öconomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, so wie ihres Vermögens überhaupt, sorgsam zu untersuchen;
- e) die Pfarr-Registratur und die Kirchenbücher einzusehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

§. 21.

Eintheilung der Diöcesen oder Inspectionen.

In der Regel wird in jedem Land-Commissariate des Rheinkreises eine Inspection errichtet oder beibehalten, in soferne die Anzahl der Pfarren nicht zu groß ist.

In letzterem Falle kann, nach Umständen, ein Land-Commissariat auch mehrere Inspectionen umfassen.

Die Filial-Orte einer Pfarrei bleiben, der Regel nach, bei dem Hauptorte, wenn sie auch in einem andern Lands Commissariate gelegen seyn sollten.

Wo, bei der neuen Eintheilung, zwei Inspectoren in einer Inspection sich befinden, werden dieselben, für ihre Lebenszeit, beibehalten, und können entweder die Geschäfte unter sich theilen, oder sonst eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

---